

zur Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für
öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren -
Verwaltungsgebührenordnung -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2018	bisherige Gebührenhöhe/ Gebührenrahmen	Veränderung
1. Ablehnung eines Antrages				
	(§ 4 Abs. 6 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mind. 5,00	1/10 bis volle Gebühr mind. 4,50	Untergrenze + 0,50
Gebührenkalkulation / Bemerkungen: Für die Ablehnung eines Antrages sollte weiterhin entspr. § 11 Abs. 1 Satz 2 LGebG eine Gebühr i.H.v. einem Zehntel bis zur vollen Gebühr für eine positive Entscheidung über den Antrag veranlagt werden. Dies lässt sich damit rechtfertigen, dass bei der Ablehnung des Antrages je nach Fallgestaltung derselbe Aufwand entstehen kann wie bei der positiven Bescheidung. Da mit der Rahmengebühr in diesem Fall keine absoluten Gebührenhöhen festgelegt werden, sollte die Rahmengebühr mit einer Mindestgebühr verbunden werden. Die Mindestgebühr sollte bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € und einer Mindestbearbeitungszeit von 5 Minuten auf 5,00 € festgesetzt werden ($5 / 60 * 57,- € = 4,75 €$; gerundet: 5,00 €).				
2. Ablichtungen, Vervielfältigungen, Ausdrucke				
2.1	Fotokopien (Ablichtungen) und mittels Textautomat erstellte Mehrfertigungen ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben			
	2.1.1 schwarz/weiß			
	a) DIN A4	0,75	0,75	-
	b) größeres Format	1,25	1,25	-
Gebührenkalkulation: Der Zeitaufwand für die Erstellung einer Kopie beträgt durchschnittlich 0,5 bis 1 Minuten. Somit wäre unter Verrechnung des Mitarbeiterstundensatzes i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) ein Gebührenanteil für die Leistung der Mitarbeiter i.H.v. € 0,66 anzusetzen ($0,5 / 60 * 57,- € = 0,48 €$; $1 / 60 * 57,- € = 0,95 €$; Mittelwert : 0,71 €). Zuzüglich gesonderter Materialkosten im jeweiligen Größenverhältnis der Ablichtung sollten die oben vorgeschlagenen Gebührensätze festgesetzt werden.				
	2.1.2 in Farbe			
	a) DIN A4	1,00	1,00	-
	b) größeres Format	1,50	1,50	-
Gebührenkalkulation: Zur Grundlage der Gebührenkalkulation bzw. dem Personalkostenanteil kann auf die Lfd. Nr. 2.1.1. verwiesen werden. Da die Materialkosten für Farbkopien verhältnismäßig höher sind als bei schwarz-weiß Kopien ergeben sich die oben vorgeschlagenen Gebührensätze.				

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2018	bisherige Gebührenhöhe/ Gebührenrahmen	Veränderung
2.2	Ablichtungen von Mikrofilmen (Rückvergrößerungen) je Kopie	1,00	1,00	-
	Gebührenkalkulation: Die Ablichtung von Mikrofilmen (Rückvergrößerungen) aus Dokumenten nimmt ca. 1 Minute Bearbeitungszeit in Anspruch. Die Gebühr sollte bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) je Kopie auf 1,- € festgesetzt werden ($1 / 60 * 57,- € = 0,95 €$; gerundet: 1,- €).			
2.3	Herstellung einer digitalen Kopie (Scan oder digitales Foto) je Kopie			
	2.3.1 Herstellung der digitalen Kopie	1,00 - 43,00	1,00 - 40,00	- / + 3,00
	2.3.2 Datenträger	0,50	0,50	-
	Gebührenkalkulation: In Abhängigkeit davon, welche Informationen angefragt werden bzw. wie umfangreich Daten ausgewertet werden müssen, kann die Herstellung einer digitalen Kopie eine Bearbeitungszeit von 1 bis 45 Minuten in Anspruch nehmen. Dementsprechend sollte eine Rahmengebühr i.H.v. 1,- € bis 43,- € festgesetzt werden. (Untergrenze: $1 / 60 * 57,- € = 0,95 €$; gerundet 1,00 € ; Obergrenze: $45 / 60 * 57,- € = 42,75 €$; gerundet: 43,00 €).			
2.4	Ablichtungen von Bebauungsplänen			
	2.4.1 Textteil einschl. verkleinerten Plänen	10,00 bis 30,00	10,00	- / + 20,00
	2.4.2 Plansatz in Originalgröße	10,00 bis 30,00	10,00	- / + 20,00
	2.4.3 Ergänzende Fachgutachten	5,00 bis 15,00	5,00	- / + 10,00
	Gebührenkalkulation: Bei der Ablichtung von Bebauungsplänen kann der Arbeitsaufwand, je nach Umfang der entsprechenden Planunterlagen, von Fall zu Fall variieren. Dementsprechend sollte hier abweichend von der bisherigen Festbetragsgebühr eine Rahmengebühr festgesetzt werden. Legt man den Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) zugrunde, sollte die Gebührenuntergrenze 10,- € betragen ($10 / 60 * 57,- € = 9,50 €$ zzgl. gesonderter Materialkosten). Zur Bemessung der Gebührenobergrenze kann ein maximaler Bearbeitungsaufwand von 30 Minuten zugrunde gelegt werden. Bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) sollte diese 30,- € betragen ($30 / 60 * 57,- € = 28,50 €$ zzgl. gesonderter Materialkosten). Bei der Ablichtung eines Grünordnungsplanes kann mit der Hälfte des Bearbeitungs- und Materialaufwandes gerechnet werden.			
	Anmerkung: Die bisherige Bezeichnung der lfd. Nr. 2.4.3 "Grünordnungsplan einschl. Textteil" wurde in die treffendere Formulierung "Ergänzende Fachgutachten" geändert, da in der Praxis auch entsprechende andere Gutachten unter diesen Gebührentatbestand subsummiert werden.			
2.5	Scannen und Plotten			
	2.5.1 auf Papier nach Fläche je dm ²	0,70	0,65	+ 0,05
	2.5.2 auf transparentem Bildträger nach Fläche je dm ²	0,80	0,75	+ 0,05
	2.5.3 Mehrfertigungen bei gleichzeitiger Herstellung mit der Erstfertigung auf Papier je dm ²	0,45	0,40	+ 0,05
	2.5.4 Mehrfertigungen bei gleichzeitiger Herstellung mit der Erstfertigung auf Transparent je dm ²	0,55	0,50	+ 0,05
	2.5.5 Besonders beantragte Bearbeitung, zeichnerische und schriftliche Nachträge, reproduktionstechnische Arbeiten, Montagen und Korrekturen je Stunde Bearbeitungszeit	57,00	53,00	+ 4,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2018	bisherige Gebührenhöhe/ Gebührenrahmen	Veränderung
	<p>Gebührenkalkulation: <i>2.5.1 auf Papier nach Fläche je dm²</i> Der Zeitaufwand für das Scannen und Plotten z.B. von Plänen beträgt durchschnittlich (unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die Antragsannahme und das Schreiben der Rechnung) ca. 0,5 Minuten pro dm². Bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) betragen die Kosten für den Arbeitsaufwand je dm² 0,48 € (0,5 / 60 * 57,- € = 0,48 €). Zuzüglich gesonderter Material- und Wartungskosten für das Großformatscansystem sollte eine Gebühr i.H.v. 0,70 € festgesetzt werden.</p> <p><i>2.5.2 auf transparentem Bildträger nach Fläche je dm²</i> Der Zeitaufwand für das Scannen und Plotten z.B. von Plänen auf transparentem Bildträger entspricht der Lfd.Nr. 2.5.1. Da die Materialkosten für den Bildträger verhältnismäßig höher sind, sollte die Gebühr auf 0,80 € festgesetzt werden.</p> <p><i>2.5.3 Mehrfertigungen bei gleichzeitiger Herstellung mit der Erstfertigung auf Papier</i> Pro Mehrfertigung entsteht ein verhältnismäßig geringerer Zeitaufwand als bei der Erstfertigung (Lfd.Nr. 2.5.1). Daher sollte die Gebühr hierfür auf 0,45 € festgesetzt werden.</p> <p><i>2.5.4 Mehrfertigungen bei gleichzeitiger Herstellung mit der Erstfertigung auf Transparent</i> Pro Mehrfertigung entsteht ein verhältnismäßig geringerer Zeitaufwand als bei der Erstfertigung (Lfd.Nr. 2.5.2). Daher sollte die Gebühr hierfür auf 0,55 € festgesetzt werden.</p> <p><i>2.5.5 Besonders beantragte Bearbeitung, zeichnerische und schriftliche Nachträge, reproduktionstechnische Arbeiten, Montagen und Korrekturen</i> Der Zeitaufwand für eine besonders beantragte Bearbeitung kann je nach Umfang der Anfrage stark variieren. Daher sollte eine Zeitgebühr entsprechend dem Mitarbeiterstundensatz im mittleren Dienst i.H.v. 57,- € pro Stunde Bearbeitungszeit festgesetzt werden. Die Abrechnung erfolgt gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung nach angebrochenen Viertelstunden der Bearbeitungszeit.</p>			
2.6	<p>Ausdrucke in größerem Format</p> <p>2.6.1 farbiger Plott auf 90g-Papier</p> <p>DIN A 2</p> <p>DIN A 1</p> <p>DIN A 0</p> <p>2.6.2 farbiger Plott auf 120g-Papier</p> <p>DIN A 2</p> <p>DIN A 1</p> <p>DIN A 0</p>	<p>9,50</p> <p>10,00</p> <p>10,50</p> <p>11,50</p> <p>13,50</p> <p>15,50</p>	<p>9,00</p> <p>9,50</p> <p>10,00</p> <p>11,00</p> <p>13,00</p> <p>15,00</p>	<p>+ 0,50</p> <p>+ 0,50</p> <p>+ 0,50</p> <p>+ 0,50</p> <p>+ 0,50</p> <p>+ 0,50</p>
	<p>Gebührenkalkulation: Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Ausdruckes nach den Lfd. Nrn. 2.6.1 und 2.6.2 beträgt durchschnittlich 10 Minuten. Die Verrechnung mit dem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) ergibt einen Gebührenanteil i.H.v. 9,50 € (10 / 60 * 57,- € = 9,50 €) für die Leistung der Mitarbeiter. Zuzüglich gesonderter Materialkosten ergeben sich die oben vorgeschlagenen Gebührensätze.</p>			

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2018	bisherige Gebührenhöhe/ Gebührenrahmen	Veränderung
3. Abwasseruntersuchungen				
	je Stunde Bearbeitungszeit - sonstige Kosten für Untersuchungen Dritter werden separat auf den Gebührenschuldner umgelegt	65,00 €	53,00	+ 12,00
Gebührenkalkulation: Der Bearbeitungsaufwand, der im Rahmen von Abwasseruntersuchungen bei den Mitarbeitern der Stadt anfällt, sollte in Form einer Zeitgebühr festgesetzt werden. Dabei sollte die Gebührenhöhe pro Stunde Bearbeitungszeit entsprechend dem Mitarbeiterstundensatz im gehobenen Dienst 65,- € betragen. Sonstige Kosten, die bei der Untersuchung für Leistungen Dritter anfallen, sollten dem Gebührenschuldner separat in Rechnung gestellt werden.				
4. Allgemeine Verwaltungsgebühr				
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 10.000,00	2,50 bis 500,00	+ 2,50 / + 9.500,00
Gebührenkalkulation: Die allgemeine Verwaltungsgebühr stellt eine Auffangregelung für diejenigen öffentlichen Leistungen dar, die nicht explizit im Gebührenverzeichnis benannt sind und weder mit einer Gebühr noch mit Gebührenfreiheit ausgewiesen sind. Aufgrund der Tatsache, dass darunter diverse Leistungen mit erheblichem Arbeitsaufwand fallen können, sollte der Verwaltung ein ausreichender Rahmen zur Gebührenveranlagung zur Verfügung gestellt werden. Die Gebührenobergrenze sollte aus diesem Grund i.H.v. 10.000,- € festgesetzt werden. Die Gebührenuntergrenze sollte, legt man einen Zeitaufwand von mindestens 5 Minuten zu Grunde, mit 5,- € festgesetzt werden ($4 / 60 * 57,- € = 4,75 €$; gerundet : 5,- €).				
5. Anträge				
5.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 500,00	4,50 bis 200,00	+ 0,50 / + 300,00
Gebührenkalkulation: In der Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, können verschiedene Fallkonstellationen enthalten sein. Daher sollte auch zukünftig eine Rahmengebühr zur Anwendung kommen. Wird ein Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- (mittl. Dienst) zugrunde gelegt und von 5 Minuten Bearbeitungszeit ausgegangen, so sollte die Gebührenuntergrenze 5,00 € betragen ($5 / 60 * 57,- € = 4,75 €$; gerundet : 5,00 €). Da in Einzelfällen ein hoher Arbeitsaufwand erforderlich sein kann, sollte die Gebührenobergrenze auf 500,- € erhöht werden. Die Festlegung der konkreten Gebühr liegt im Einzelfall im Ermessen der zuständigen Stelle.				
5.2	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 7 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,00	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 4,50	+ 0,50 / -
Gebührenkalkulation: Wird ein Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der beantragten Leistung zurückgezogen, kann eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr veranlagt werden. Dabei ist zwingend, dass die sachliche Bearbeitung begonnen hat und somit eine öffentliche Leistung im Sinne des KAG vorliegt. Die Gebühr sollte, da sie mit einer Ober- und Untergrenze festgesetzt wird und keine absoluten Zahlen enthält, mit einer Mindestgebühr versehen werden. Diese sollte, legt man eine Mindestbearbeitungszeit von 5 Minuten und einen Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) zugrunde, 5,00 € betragen ($5 / 60 * 57,- € = 4,75 €$; gerundet : 5,00 €).				

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2018	bisherige Gebührenhöhe/ Gebührenrahmen	Veränderung
6. Auskünfte				
	Insbesondere aus Akten, Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	5,00 bis 100,00	4,50 bis 50,00	+ 0,50 / + 50,00
Gebührenkalkulation: Bei schriftlichen Auskünften kann der Arbeitsaufwand je nach Ausmaß bzw. Ausgestaltung der Anfrage stark variieren. Daher sollte in diesem Fall eine Rahmengebühr festgesetzt werden. Die Gebührenuntergrenze sollte, geht man von einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) und einer Bearbeitungszeit von 5 Minuten aus, 5,- € betragen ($5 / 60 * 57,- € = 4,75 €$; gerundet : 5,- €). Da der Bearbeitungsaufwand in Einzelfällen erheblich sein kann, sollte die Gebührenobergrenze auf 100,- € erhöht werden. Die Festlegung der Gebührenhöhe liegt im Einzelfall im Ermessen der zuständigen Stelle.				
7. Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispense)				
	von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 1.000,00	4,50 bis 500,00	+ 0,50 / + 500,00
Gebührenkalkulation: Bei Befreiungen bzw. Ausnahmebewilligungen oder Dispensen ist in erster Linie das wirtschaftliche Interesse für den Antragsteller maßgeblich für die Gebührenhöhe. Die Gebührenobergrenze sollte dabei auf 1.000,- € festgesetzt werden. Bei einer Mindestbearbeitungszeit von 5 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) sollte die Gebührenuntergrenze 5,00 € betragen ($5 / 60 * 57,- € = 4,75 €$; gerundet : 5,00 €).				
8. Beglaubigungen, Bestätigungen				
8.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,00 für jede weitere 4,00	5,00 für jede weitere 3,00	+ 1,00 / + 1,00
Gebührenkalkulation: Für die Beglaubigung von Unterschriften soll aus Praktikabilitätsgründen bei der Gebührenabrechnung eine Festbetragsgebühr veranlagt werden. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung muss mit ca. 6 Minuten kalkuliert werden. Bei einem pauschalen Mitarbeiterstundensatz i.H.v. € 57,- (mittl. Dienst) sollte eine Gebühr von 6,- € festgesetzt werden ($6 / 60 * 57,- € = 5,70$; gerundet : 6,00 €). Werden im selben Arbeitsvorgang weitere Beglaubigungen vorgenommen, verringert sich der Zeitaufwand je Beglaubigung. Daher sollte die Gebühr für jede weitere Beglaubigung auf 4,- € festgesetzt werden.				
8.2	Amtliche Beglaubigungen / Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.s.w. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1,00 mind. 2,00	1,00 mind. 2,00	- / -
Gebührenkalkulation: Der Arbeitsaufwand für den Abgleich der Schriftstücke kann zwar variieren, allerdings wäre eine Differenzierung bei der Gebührenhöhe unpraktikabel. Aufgrund des geringen Arbeitsaufwandes von 1 Minute sollten die Gebühren, legt man einen Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € zugrunde, auf 1,- € je Seite, mindestens jedoch 2,- €, festgesetzt werden. ($1 / 60 * 57,- € = 0,95 €$; gerundet : 1,00 €).				

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2018	bisherige Gebührenhöhe/ Gebührenrahmen	Veränderung
8.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie u.s.w. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen Gebühren nach Nr. 2 hinzu.	-	-	-
8.4	Besonderheiten bei Schulverwaltungsgebühren für Lehrer Schulen: 8.4.1 Für Entlassschüler sind bis zu 5 Zeugnisbeglaubigungen gebührenfrei. In allen übrigen Fällen sind Gebühren nach der Lfd. Nr. 8.2 zu entrichten. 8.4.2 Für Abschriften und Ablichtungen von Schulzeugnissen wird eine Gebühr nach der Lfd. Nr. 2.1 veranlagt. Bei Entlassschülern können bis zu 5 Mehrfertigungen gebührenfrei erteilt werden.	- -	- -	- -
9. Bescheinigungen				
9.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 86,00	4,50 bis 80,00	+ 0,50 / + 6,00
Gebührenkalkulation: Je nach Fall kann der Bearbeitungsaufwand für Bescheinigungen, Zeugnisse und Atteste stark variieren. Daher sollte auch weiterhin eine Rahmengebühr festgesetzt werden. Dabei beträgt die Bearbeitungszeit mindestens 5 Minuten. Bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) sollte die Gebührenuntergrenze 5,00 € betragen ($5 / 60 * 57,- € = 4,75 €$; gerundet : 5,00 €). Die Gebührenobergrenze sollte, ausgehend von einem Bearbeitungsaufwand von 1,5 Stunden und einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- €, auf 86,- € festgesetzt werden ($90 / 60 * 57,- € = 85,50 €$; gerundet : 86,- €).				
9.2	Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 24 BauGB, § 26 WG, § 25 LWaldG	39,00	bislang gebührenfrei	+ 39,00
Gebührenkalkulation: Da der Bearbeitungsaufwand für die Ausstellung von Negativzeugnissen im Einzelfall nicht stark variiert, sollte aus Verwaltungsvereinfachungsgründen eine Festbetragsgebühr festgesetzt werden. Die Sachbearbeitung umfasst in der Regel je Fall 35 Minuten, wobei 25 Minuten auf einen Mitarbeiter im mittleren Dienst und 10 Minuten auf einen Mitarbeiter im höheren Dienst entfallen. Die Gebühr sollte unter Berücksichtigung der entsprechenden Stundensätze 39,- € betragen ($25 / 60 * 57,- € + 10 / 60 * 90,- € = 38,75 €$; gerundet : 39,- €).				
9.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen).	-	-	-
Anmerkung: die bisher unter 9.2.2. als gebührenfrei ausgewiesene Verwaltungsleistung "Ausstellung von Negativzeugnissen" ist zukünftig mit Gebühren belegt und unter der Lfd. Nr. 9.2 erfasst.				

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2018	bisherige Gebührenhöhe/ Gebührenrahmen	Veränderung
10. Besondere Verwaltungsgebühr				
	Wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht.	25,00 bis 10.000,00	25,00 bis 1.000,00	- / + 9.000,-
Gebührenkalkulation:				
Für die besondere Verwaltungsgebühr sollte weiterhin ein Gebührenrahmen festgesetzt werden, wobei eine Erhöhung der Gebührenobergrenze entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsgebühr auf 10.000,- € empfohlen wird. Da dieser Gebührentatbestand äußerst selten in der Praxis verwirklicht wird, ist eine Gebührenkalkulation nicht möglich. Somit liegt die Veranlagung der Gebühr im konkreten Einzelfall im Ermessen der Verwaltung.				
11. Bestattungsrecht				
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 BestG)	21,00	20,00	+ 1,00
Gebührenkalkulation:				
Der Zeitaufwand für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt ca. 20-25 min. Bei einem Stundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) sollte die Gebühr auf 21,00 € festgesetzt werden. ($20 / 60 * 57,- € = 19,- €$; $25 / 60 * 57 = 23,75 €$; Mittelwert : 21,38 € ; gerundet : 21,- €).				
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	14,00	13,00	+ 1,00
Gebührenkalkulation:				
Der Zeitaufwand für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für eine Feuerbestattung beträgt ca. 15 min. Bei einem Stundensatz i.H.v. € 57,- (mittl. Dienst) sollte die Gebühr auf 14,- € festgesetzt werden. ($15 / 60 * 57,- € = 14,25$; gerundet : 14,- €)				
11.3	Ermittlung von Kostenträgern bei Anordnungspflicht von Bestattungen durch die Stadt Lahr als Ortpolizeibehörde pro Stunde Bearbeitungszeit	65,00	62,00	+ 3,00
Gebührenkalkulation:				
In Sterbefällen, bei denen die Angehörigen zunächst umständlich ermittelt werden müssen, fällt ein hoher Zeitaufwand an. Dieser sollte nach Möglichkeit gegenüber den ermittelten Angehörigen verrechnet werden. Da der Zeitaufwand von Fall zu Fall stark variiert, ist hier eine Zeitgebühr am sinnvollsten. Entsprechend dem Mitarbeiterstundensatz im gehobenen Dienst sollten 65,- € pro Stunde Bearbeitungszeit veranlagt werden. Die Abrechnung erfolgt gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung nach angebrochenen Viertelstunden der Bearbeitungszeit.				
12. Feiertagsrecht				
	Befreiung von Verboten des Gesetzes über Sonn- und Feiertage / Arbeits- und Veranstaltungsgebote	16,00 - 200,00	9,00 - 150,00	+ 7,00- / + 50,00
Gebührenkalkulation:				
Die reine Bearbeitungszeit für eine Befreiung von Verboten des Gesetzes über Sonn- und Feiertage beträgt rd. 15 Minuten. Allerdings sollte hierbei das wirtschaftliche Interesse für den Antragsteller berücksichtigt werden. Daher wäre eine Rahmengebühr festzusetzen. Bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 65,- € (geh Dienst) sollte die Gebührenuntergrenze 16,- € betragen ($15 / 60 * 65,- € = 16,25 €$; gerundet : 16,- €). Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses schlägt die Verwaltung vor, die Gebührenobergrenze auf 200,- € festzusetzen. Die Höhe der zu veranlagenden Gebühr liegt im Einzelfall im Ermessen der zuständigen Stelle.				

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2018	bisherige Gebührenhöhe/ Gebührenrahmen	Veränderung
13. Fischerei				
13.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz einschl. Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe	28,50	26,50	+ 2,00
13.2	Erstmalige Ausstellung eines Jugendfischereischeines	28,50	26,50	+ 2,00
13.3	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	28,50	26,50	+ 2,00
13.4	Separate Erhebung der Fischereiabgabe einschl. Eintrag im Fischereischein	7,50	5,00	+ 2,50
<p>Gebührenkalkulation: Die Berechnung der Gebühren mit Hilfe der neuen Mitarbeiterstundensätze ergibt folgende Gebührensätze:</p> <p><i>13.1 Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit:</i> Für die Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit sollte auch künftig eine Festbetragsgebühr festgesetzt werden. Bei einem Zeitaufwand von ca. 30 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) sollte die Gebühr auf 28,50 € festgesetzt werden ($30 / 60 * 57,- € = 28,50 €$).</p> <p><i>13.2 Erstmalige Ausstellung eines Jugendfischereischeines:</i> Für die Ausstellung eines Jugendfischereischeines sollte ebenfalls eine Festbetragsgebühr zur Anwendung kommen. Bei einer Bearbeitungszeit von 30 min und einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) sollte die Gebühr 28,50 € ($30 / 60 * 57,- € = 28,50 €$) betragen.</p> <p><i>13.3 Ausstellung eines Ersatzfischereischeines</i> Die Bearbeitungszeit für die Ausstellung eines Ersatzfischereischeines beträgt ca. 30 Minuten. Bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) sollte die Gebühr auf 28,50 € festgesetzt werden ($30 / 60 * 57,- € = 28,50 €$).</p> <p><i>13.4 Separate Erhebung der Fischereiabgabe einschl. Eintrag im Fischereischein</i> Für die Erhebung der Fischereiabgabe einschl. Eintrag im Fischereischein sollte weiterhin eine Festbetragsgebühr festgesetzt werden. Bei einer Bearbeitungszeit von ca. 8 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) sollte eine Gebühr von 7,50,- € erhoben werden ($8 / 60 * 57,- € = 7,60 €$; gerundet : 7,50 €).</p> <p>Anmerkung: Der bisherige Gebührentatbestand 13.3 "Verlängerung eines Jugendfischereischeins" entfällt, da der Jugendfischereischein zukünftig grundsätzlich bis zum 16. Lebensjahr gültig ist</p>				
14. Fundsachen				
Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen				
bis zu 50,- € Wert		6,00	5,00	+ 1,00
bis zu 250,- € Wert		12,00	10,00	+ 2,00
bis zu 500,- € Wert		18,00	15,00	+ 3,00
über 500,- € Wert		30,00	25,00	+ 5,00
<p>Gebührenkalkulation: Bei der Festlegung der Gebühr für die Aufbewahrung einschl. Aushändigung von Fundsachen wird insbesondere der finanzielle Nutzen für den Verlierer berücksichtigt. Daher ist die Gebührenhöhe in erster Linie vom Wert des betreffenden Gegenstandes abhängig. Trotzdem fällt ein gewisser Verwaltungs- bzw. Zeitaufwand an. Rechnet man mit mindestens 6 min. Zeitaufwand für die Entgegennahme und Aushändigung, so sollte die Gebühr bei einem Mitarbeiterstundensatz von 57,- € (mittl. Dienst) mindestens 6,- € betragen. ($6 / 60 * 57,- € = 5,70 €$; gerundet : 6,00 €).</p>				

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2018	bisherige Gebührenhöhe/ Gebührenrahmen	Veränderung
15. Gaststättenrecht				
15.1	Gestattungen mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Tagen (§12 GastG)	16,00 bis 500,00	9,00 bis 500,00	+ 7,00 / -
Gebührenkalkulation: Die Bearbeitungszeit für eine Gestattung gem. § 12 GastG liegt in der Regel zwischen 15 min. und 1 Stunde. Aus Praktikabilitätsgründen wird eine Rahmengebühr bevorzugt. Die Untergrenze sollte, ausgehend von 15 min. Bearbeitungszeit und einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) 16,00 € betragen. ($15 / 60 * 57,- € = 16,25 €$). Die Obergrenze sollte unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzens für den Antragsteller weiterhin auf 500,- € festgesetzt werden.				
15.2	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für Sperrzeitkürzung für einzelne Tage (Gebühr je Tag)	11,00 bis 60,00	14,00 bis 60,00	- 3,00 / -
Gebührenkalkulation: Die Bearbeitungszeit für die Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften beträgt ca. 10 min. Hierbei sollte eine Rahmengebühr Anwendung finden. Bei einem Gebührensatz i.H.v. 65,- € (geh. Dienst) ergibt sich eine Gebührenuntergrenze i.H.v. rund 11,- € ($10 / 60 * 65,- € = 10,83 €$). Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Antragsteller sollte die Gebührenobergrenze 60,- € betragen.				
16. Gewerberecht				
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	9,50 bis 57,00	9,00 bis 53,00	+ 0,50 / + 4,00
Gebührenkalkulation: Für die Erteilung einer Empfangsbescheinigung gem § 15 Abs 1 GewO sollte eine Rahmengebühr festgesetzt werden. Die Gebührenuntergrenze beträgt bei einer Bearbeitungszeit von 10 min und einem Stundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) 9,50 € ($10 / 60 * 57,- € = 9,50 €$). Ferner kann von einer maximalen Bearbeitungszeit von ca. einer Stunde ausgegangen werden. Daher sollte die Gebührenobergrenze entsprechend des Mitarbeiterstundensatzes im mittleren Dienst auf 57,- € festgelegt werden.				
16.2	Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerberegister	14,00 bis 43,00	9,00 bis 53,00	+ 5,00 / - 10,00
Gebührenkalkulation: Für die Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerberegister sollte eine Rahmengebühr festgesetzt werden. Die Gebührenuntergrenze beträgt bei einer Bearbeitungszeit von 15 min und einem Stundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) rund 14,- € ($15 / 60 * 57,- € = 14,25 €$). Die maximale Bearbeitungszeit beträgt ca. 45 Minuten. Die Gebührenobergrenze sollte dementsprechend 43,- € betragen ($45 / 60 * 57,- € = 42,75 €$; gerundet: 43,- €).				
16.3	Erteilung von Sammelauskünften aus dem Gewerberegister	9,50 bis 250,00	9,00 bis 250,00	+ 0,50 / -
Gebührenkalkulation: Für die Erteilung von Sammelauskünften aus dem Gewerberegister sollte eine Rahmengebühr festgesetzt werden. Die Gebührenuntergrenze beträgt bei einer Bearbeitungszeit von 10 min und einem Stundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) 9,50 € ($10 / 60 * 57,- € = 9,50 €$). Die maximale Bearbeitungszeit beträgt ca. 1. Stunde (entsprechend Lfd. Nr. 16.2). Da hierbei aber mit einem erheblichen wirtschaftlichen Nutzen für den Antragsteller gerechnet werden kann, sollte die Gebührenobergrenze weiterhin 250,00 € betragen.				

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2018	bisherige Gebührenhöhe/ Gebührenrahmen	Veränderung
17. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen				
17.1	Genehmigung von Entwässerungsgesuchen (auch bei Bearbeitung eines Kenntnisgabeverfahrens)			
	17.1.1 Ein- und Zweifamilienhäuser	179,00	160,00	+ 19,00
	17.1.2 Reihen- und Doppelhäuser, wenn diese im Zusammenhang geplant und erstellt werden je Haus	141,00	120,00	+ 21,00
	17.1.3 Mehrfamilienhäuser			
	a) je Wohneinheit	87,00	70,00	+ 17,00
	b) bei zehn oder mehr Wohneinheiten pauschal	870,00	700,00	+ 170,00
	17.1.4 Umbauten und Erweiterungen von Wohnbauten, wenn die vorhandene Grundstücksentwässerung weitergenutzt wird	114,00	95,00	+ 19,00
	17.1.5 Gewerbebetriebe			
	a) je Gebäudeeinheit bis 500 qm Grundfläche	228,00	200,00 je Gebäudeeinheit	+ 28,00
	b) bei Gebäudeeinheiten mit einer Grundfläche größer 500 qm beträgt die Gebühr je weitere angefangene 500 qm Grundfläche	49,00		-
	17.1.6 Prüfung der Bemessung und Ausführung von Abscheideanlagen mit Typenprüfung, je Abscheideanlage	114,00	95,00	+ 19,00
	<p>Gebührenkalkulation: Bei der Bearbeitung von Anträgen über Entwässerungsgesuche gibt es in der Regel von Fall zu Fall keine größeren Unterschiede hinsichtlich der Bearbeitungszeit. Daher sollte unter anderem im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine Festgebühr veranlagt werden. Dabei wird zwischen Ein- und Zweifamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben unterschieden.</p> <p><i>17.1.1 Ein- und Zweifamilienhäuser</i> Der Zeitaufwand für die Genehmigung eines Entwässerungsgesuches für ein Ein- oder Zweifamilienhaus beträgt inklusive Abnahme und Sachbearbeitung durchschnittlich 165 Minuten. Bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 65,- € (geh. Dienst) sollte die Gebühr auf 179,- € festgesetzt werden ($165 / 60 * 65,- € = 178,75 €$; gerundet: 179,- €).</p> <p><i>17.1.2 Reihen- und Doppelhäuser, wenn diese im Zusammenhang geplant und erstellt werden je Haus</i> Aufgrund der Zeitersparnis bei der Abnahme und Bearbeitung ist der Zeitaufwand bei Reihen- und Doppelhäusern pro Haus entsprechend geringer und kann auf 130 Minuten beziffert werden. Bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 65,- € (geh. Dienst) sollte die Gebühr i.H.v. 141,- € betragen ($130 / 60 * 65,- € = 140,83 €$; gerundet : 141,- €)</p>			

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2018	bisherige Gebührenhöhe/ Gebührenrahmen	Veränderung
	<p><i>17.1.3 Mehrfamilienhäuser</i> Bei Mehrfamilienhäusern fällt die Zeitersparnis für Abnahme und Bearbeitung pro Wohneinheit deutlicher ins Gewicht. So kann von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 80 Minuten pro Wohneinheit ausgegangen werden. Bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 65,- € (geh. Dienst) sollte somit eine Gebühr i.H.v. 87,- € festgesetzt werden ($80 / 60 * 65,- € = 86,67 €$; gerundet : 87,- €). In einer Größenordnung von 10 Wohneinheiten oder mehr unterscheidet sich der Zeitaufwand für die Genehmigung pro Wohneinheit in Abhängigkeit kaum. Daher sollte die Gebühr hierfür auf pauschal 870,- € festgesetzt werden.</p> <p><i>17.1.4 Umbauten und Erweiterungen von Wohnbauten, wenn die vorhandene Grundstücksentwässerung weitergenutzt wird</i> Für die Genehmigung eines Entwässerungsgesuches für Umbauten und Erweiterung von Wohnbauten beträgt die Bearbeitungszeit ca. 105 Minuten. Bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 65,- € (geh. Dienst) sollte eine Gebühr i.H.v. 114,- € festgesetzt werden. ($105 / 60 * 65,- € = 113,75 €$; gerundet: 114,- €)</p> <p><i>17.1.5 Gewerbebetriebe</i> Die Bearbeitungszeit für die Genehmigung von Entwässerungsgesuchen für Gewerbebetr. hängt im Wesentlichen von der Größe der Gebäudeeinheiten ab. Daher bietet sich eine Staffelung nach der entsprechenden Gebäudefläche an. Die anfallenden Mitarbeiterstunden setzen sich zusammen aus der Sichtung der Planunterlagen, der Vor-Ort-Kontrolle und der Bearbeitung der Genehmigung. Pro Gebäudeeinheit bis 500 qm kann von einem durchschnittlichen Aufwand von 3,5 Stunden gerechnet werden. Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) sollte die Gebühr je Gebäudeeinheit 228,- € betragen ($210 / 60 * 65,- € = 227,50 €$; gerundet: 228,- €). Bei größeren Gebäudeeinheiten erhöht sich der Aufwand in der Regel proportional zur Größe der Grundfläche. Bei Gebäudeeinheiten, deren Grundfläche größer ist als 500 qm, kann mit einem Mehraufwand von 45 Minuten je weiterer 500 qm Grundfläche gerechnet werden. Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 65,- € (geh. Dienst) ergibt sich hierfür ein Betrag von 49,- € ($45 / 60 * 65,- € = 48,75 €$; gerundet: 49,- €).</p> <p><i>17.1.6 Prüfung der Bemessung und Ausführung von Abscheideanlagen mit Typenprüfung, je Abscheideanlage</i> Bei der Prüfung der Bemessung und Ausführung von Abscheideanlagen mit Typenprüfung ist je Abscheideanlage mit einer Bearbeitungszeit von 105 Minuten zu rechnen. Bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 65,- € (geh. Dienst) sollte die Gebühr auf 114,- € festgesetzt werden ($105 / 60 * 65,- € = 113,75 €$; gerundet: 114,- €).</p>			
17.2	Anmerkung: Die Gebührentatbestände unter der Rubrik 17.2 (Genehmigung und Prüfung eines erforderlichen Grünflächengestaltungsplanes für Ein- und Zweifamilienhäuser (17.2.1) bzw. Mehrfamilienhäuser und Gewerbebetriebe (17.2.2) entfallen. Die Prüfung erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und ist mit der dort zu veranlagenden Gebühr abgedeckt.			
18. Gutachten (Augenscheine)				
	Nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5% mind. Jedoch pro angefangene Stunde der Inanspruchnahme 65,00	1 bis 5% mind. Jedoch pro angefangene Stunde der Inanspruchnahme 62,00	+ 3,00 / -
	Gebührenkalkulation: Die Gebühren für Gutachten sollten auch zukünftig von 1 bis 5 % des jeweiligen Gegenstandes, der der Wertermittlung zugrunde liegt, festgelegt werden. Mindestens sollte allerdings der Arbeitsaufwand abgedeckt werden, indem der Mitarbeiterstundensatz des gehobenen Dienstes der Stadt Lahr i.H.v. 65,- € als Mindestgebühr festgelegt wird. Diese soll im Einzelfall gemäß der Regelung aus § 4 Abs. 5 der Verwaltungsgebührenordnung (Abrechnung pro angefangene Viertelstunde) bemessen werden.			

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2018	bisherige Gebührenhöhe/ Gebührenrahmen	Veränderung
19. Höhenverzeichnis / Höhenpunktübersicht				
	Erteilung von unbeglaubigten Auszügen aus dem städtischen Höhenverzeichnis oder der städtischen Höhenpunktübersicht			
	19.1 für den ersten Auszug	17,00	15,00	+ 2,00
	19.2 für jeden weiteren Auszug	3,00	3,00	-
Gebührenkalkulation: <i>19.1 für den ersten Auszug</i> Für die Erteilung eines Auszuges aus dem städtischen Höhenverzeichnis bzw. der städtischen Höhenpunktübersicht ist mit einem Arbeitsaufwand von 18 Minuten zu rechnen (Antragsannahme, Zusammenstellung der Unterlagen, Schreiben der Rechnung). Bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) sollte daher unter der lfd. Nr. 19.1 eine Gebühr i.H.v. 17,- € festgesetzt werden ($18 / 60 * 57,- € = 17,10 €$; gerundet : 17,- €). <i>19.2 für jeden weiteren Auszug</i> Werden weitere Auszüge erteilt, muss der Arbeitsaufwand für die Antragsannahme und das Schreiben der Rechnung nicht gesondert hinzugerechnet werden. Daher beträgt die Bearbeitungszeit für jeden weiteren Auszug 3 min. Bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) sollte dafür eine Gebühr i.H.v. 3,- € festgesetzt werden ($3 / 60 * 57,- € = 2,85 €$; gerundet : 3,- €).				
20. Kenntnissgabeverfahren				
	Bestätigung nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO je Stunde Bearbeitungszeit (exklusive der Gebühren nach Nr. 17)	65,00	62,00	+ 3,00
Gebührenkalkulation: Da der Zeitaufwand für Kenntnissgabeverfahren stark variieren kann, sollte weiterhin eine Zeitgebühr Anwendung finden. Die Gebührenhöhe sollte entsprechend dem Mitarbeiterstundensatz im gehobenen Dienst 65,- € pro Stunde Bearbeitungszeit betragen. Die Abrechnung erfolgt gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung nach angebrochenen Viertelstunden der Bearbeitungszeit.				
21. Kirchenaustritt				
	Für die Amtshandlung des Kirchenaustrittsverfahrens je Person	28,50	26,50	+ 2,00
Gebührenkalkulation: Der Zeitaufwand für die Amtshandlung des Kirchenaustrittsverfahrens beträgt ca. 30 min. Wird der Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) zugrunde gelegt, sollte die Gebühr auf 28,50 € festgesetzt werden. ($30 / 60 * 57,- € = 28,50$)				

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2018	bisherige Gebührenhöhe/ Gebührenrahmen	Veränderung
22. Melderecht				
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister 22.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG) 22.1.2 erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG) 22.1.3 Gruppenauskunft (§32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG)	6,00 16,00 6,00 bis 3.000,00	6,00 12,00 6,00 bis 3.000,00	- + 4,00 -
<p>Gebührenkalkulation:</p> <p><i>22.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)</i> Der Zeitaufwand für eine einfache (schriftliche) Auskunft aus dem Melderegister gem. § 32 Abs.1 MG beträgt 5 - 8 min. Bei einem Stundensatz für Mitarbeiter im mittleren Dienst i.H.v. 57,- € sollte die Gebühr auf 6,- € festgesetzt werden ($5 / 60 * 57,- € = 4,75 €$; $8 / 60 * 57,- € = 7,60 €$; Mittelwert = 6,18 € ; gerundet : 6,- €).</p> <p><i>22.1.2 erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)</i> Der Zeitaufwand für eine erweiterte Auskunft aus dem Melderegister gem. § 32 Abs. 2 MG beträgt 15 - 18 min. Dies ist insbesondere auf den zusätzlichen Prüfungsaufwand und die umfangreichere Auswertung zurückzuführen. Bei einem Stundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) ergibt sich eine Gebühr i.H.v. 16,- € ($15 / 60 * 57,- € = 14,25 €$; $18 / 60 * 57,- € = 17,10 €$; Mittelwert = 15,68 € ; gerundet : 16,- €).</p> <p><i>22.1.3 Gruppenauskunft (§32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG),</i> Gruppenauskünfte nach § 32 Abs 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG können in unterschiedlichen Varianten gegeben werden. So hängt der Arbeitsaufwand insbesondere davon ab, nach welchen Kriterien die Personengruppen, auf die sich die Auskunft bezieht, ausgewählt werden. Zusätzlich zum tatsächlichen Arbeitsaufwand kann insbesondere bei Gruppenauskünften der wirtschaftliche Nutzen für den Empfänger der Gruppenauskunft berücksichtigt werden. Unter diesen Gesichtspunkten muss im Einzelfall nach dem Ermessen des Mitarbeiters über die Gebührenhöhe entschieden werden. Daher ist eine Rahmengebühr am sinnvollsten. Die Untergrenze des Gebührenrahmens entspricht der Gebühr für eine einfache Auskunft. Die Obergrenze wird, unter Abwägung des wirtschaftlichen Nutzens für den Empfänger, auf € 3.000,- festgesetzt.</p>				
22.2	Datenübermittlungen 22.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige Stellen (§29 MG) und an öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften (§30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt 22.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	1,50 10,- bis 2.500,-	1,50 10,- bis 2.500,-	- -
<p>Gebührenkalkulation:</p> <p>22.2.1 Der Bearbeitungsaufwand für Datenübermittlungen an Behörden und sonstige Stellen nach der Nr. 22.2.1 beträgt durchschnittlich 1,5 Minuten pro Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) sollte hierfür weiterhin eine Festbetragsgebühr i.H.v. 1,50 € festgesetzt werden ($1,5 / 60 * 57,- € = 1,43 €$; gerundet: 1,50 €).</p> <p>22.2.2 Für die Datenübermittlungen nach Nr. 22.2.2. sollte weiterhin eine Rahmengebühr festgesetzt werden. Dabei ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 10 Minuten zu rechnen. Die Gebührenuntergrenze sollte bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) weiterhin 10,- € betragen ($10 / 60 * 57,- € = 9,50 €$; gerundet: 10,- €). Die Gebührenobergrenze sollte ebenfalls mit ihrem ursprünglichen Wert i.H.v. 2.500,- € festgesetzt werden. Die konkrete Gebührenhöhe ist entsprechend des anfallenden Aufwandes im Einzelfall zu entscheiden.</p>				

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2018	bisherige Gebührenhöhe/ Gebührenrahmen	Veränderung
22.3	<p>Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte</p> <p>Gebührenkalkulation: Der Zeitaufwand für diese öffentliche Leistung beträgt rd. 10 min. Bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) sollte die Gebühr 9,50 € betragen (10 / 60 * 57,- € = 9,50 €).</p>	9,50	9,00	+ 0,50
22.4	<p>Sonstige Leistungen der Meldebehörde</p> <p>Gebührenkalkulation: Unter sonstige Amtshandlungen fallen anderweitige Bescheinigungen, für die Gebühren je nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichen Nutzen auf den Gebührenschuldner festgesetzt werden. Da diese öffentliche Leistung verschiedene Fälle beinhalten kann, soll eine Rahmengebühr festgesetzt werden. Dabei sollte die Gebührenuntergrenze, ausgehend von einer Mindestbearbeitungszeit von 5 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) auf 5,- € festgesetzt werden (5 / 60 * 57,- € = 4,75 € ; gerundet : 5,- €), die Gebührenobergrenze sollte 500,- € betragen.</p>	5,00 bis 500,00	4,50 bis 500,00	+ 0,50 / -
22.5	<p>Gebührenfrei sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung - die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) - die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG) 			
<p>Anmerkung: die bisherigen Gebührentatbestände 22.3.1. "erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre" und "Verlängerung wegen Fristablauf" entfallen.</p>				

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe / Gebührenrahmen ab 01.01.2018	bisherige Gebührenhöhe/ Gebührenrahmen	Veränderung
23. Rechtsbehelfe				
	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	74,00 bis 880,00	65,00 bis 660,00	+ 9,00 / + 220,00
Gebührenkalkulation: Der Zeitaufwand für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen kann je nach Ausgestaltung des Falles stark variieren. Daher sollte eine Rahmengebühr festgesetzt werden unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Bedeutung und der wirtschaftl. Verhältnisse des Schuldners. Es kann von mindestens 60 Minuten und maximal 720 Minuten Bearbeitungszeit ausgegangen werden. Der Zeitaufwand setzt sich aus jeweils der Hälfte des Mitarbeiterstundensatzes für den mittleren Dienst und den höheren Dienst zusammen. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Mitarbeiterstundensätze ergibt sich ein Stundensatz i.H.v. durchschnittlich 74,- € ($1/2 * 57,- € + 1/2 * 90,- € = 73,50 €$; gerundet 74,- €). Der Gebührenrahmen sollte bei einer Mindest- Bearbeitungsdauer von einer Stunde mit einer Untergrenze i.H.v. 74,- € und einer Obergrenze i.H.v. 880,- € ($720 / 60 * 73,50 € = 882,- €$; gerundet: 880,- €) festgelegt werden.				
Anmerkung: der bisherige Gebührentatbestand 23.2. "Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt" entfällt.				
24. Schadenswertermittlung an Grünflächen				
	je Stunde Bearbeitungszeit	65,00	62,00	+ 3,00
Gebührenkalkulation: Vom entsprechenden Fachamt werden, meist nach Verkehrsunfällen, zunehmend Gutachten zur Schadenswertermittlung an Grünflächen (z.B. Baumwertermittlung) erforderlich. Da jede Schadenswertermittlung unterschiedlich großen Zeitaufwand erfordert, sollte hierfür eine Zeitgebühr festgesetzt werden. Die Gebührenhöhe für eine Stunde Bearbeitungszeit beträgt entsprechend dem Mitarbeiterstundensatz im gehobenen Dienst 65,- €. Die Abrechnung erfolgt gem. § 4 Abs. 5 der Verwaltungsgebührenordnung nach angefangenen Viertelstunden der Bearbeitungszeit.				
25. Sondernutzung an öffentlichen Flächen				
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Flächen über den Gemeingebrauch	9,50 bis 143,00	13,00 bis 135,00	- 3,50 / + 8,00
Gebührenkalkulation: Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung einer öffentlichen Fläche über den Gemeingebrauch muss mit einer Bearbeitungszeit zwischen 10 min. und 150 min. gerechnet werden. Die Gebührenuntergrenze sollte bei einem Mitarbeiterstundensatz i.H.v. 57,- € (mittl. Dienst) 9,50 € betragen ($10 / 60 * 57,- € = 9,50 €$). Die Gebührenobergrenze sollte bei 150 Minuten Bearbeitungszeit auf 143,- € festgesetzt werden ($150 / 60 * 57,- € = 142,50 €$; gerundet: 143,- €).				
26. Verlustanzeige für Ausweise / Pässe				
	Aufnahme einer Verlustanzeige für deutsche Ausweis- und Passdokumente	10,50	bislang nicht in der Verwaltungsgebührenordnung enthalten	-
Gebührenkalkulation: Der Zeitaufwand für die Aufnahme einer Verlustanzeige für deutsche Ausweis- und Passdokumente beträgt 10-12 min. je Fall. Bei einem Stundensatz für Mitarbeiter im mittleren Dienst i.H.v. 57,- € sollte die Gebühr auf 10,50 € festgesetzt werden ($10 / 60 * 57,- € = 9,50 €$; $12 / 60 * 57,- € = 11,40 €$; Mittelwert =10,45 € ; gerundet: 10,50 €).				